

dieser Wohlthat willen dem Kloster „incorporiret“ (einverleibt) und ist daselbst 1508 gestorben.

Ganz durch gleiche Verdienste kam auch schon früher ein Verwalter, Namens Langhanns, welcher einen Teich, den sogenannten „Langhannsteich“, auf seine Kosten anlegen ließ, in Versorgung dahin auf seine alten Lebensstage, indem „er mit seinem Weibe ins Kloster ging, woselbst beide starben; denn der Orden der Cölestiner war privilegirt, Fremde bei sich zu begraben. Während der Zeit, als Drausendorf zum Kloster gehörte, wohnte stets ein Procurator hier, denn es gab oft etwas zu unterhandeln bald über Käufe mit dem Adel, bald mit Landwirthen zc. So z. B., als sie 1460 einen Theil des kalten Borwerks bei Hirschfelde wegen den Teichen gekauft hatten, verkauften sie davon wieder ein Stück Acker an Michel von Wittgendorf und ein anderes an den Gärtner Peter Schuch, so daß ihnen jener eine Mark Zins, dieser dagegen jährlich 20 Groschen gab. Bei öffentlichen Verhandlungen, Ehedingen, Gerichtsverfahren zc. war der Klosterprior oft selbst nebst andern Mönchen des Convents als Zeugen zugegen. Die Arbeiten auf dem Borwerke mußten ihnen die Unterthanen als „Hofarbeit“ verrichten. Doch aber war die Entschädigung für dieselbe hier in solcher Beschaffenheit, daß, als im Jahre 1836 die Ablösung dieser Frohndienste ins Leben trat, die dieselben Leistenden lieber bei der alten Einrichtung geblieben wären. Ueberhaupt findet man in dem Verhalten der Cölestiner gegen ihre Unterthanen eine gewisse Milde und Humanität vorwalten. Es bewährte sich demzufolge hier das alte Sprichwort: „Unter dem Krummstabe ist gut wohnen.“ Wenn Unterthanen durch Verkauf ihrer Grundstücke aus den ihnen gehörigen Dörfern schieden, so hatten sie gleich anderen Herrschaften 2 Procent Abzugsgelder zu verlangen.

Ihr Gut Drausendorf hatten sie abgabefrei, sowie liegende Gründe, welche ihnen Kaiser Karl IV. 1369 verliehen hatte. Aber die königliche „Berne“ oder Steuer mußten sie zahlen, ebenso die Abgaben aller Art von später zu denselben hinzugekauften Grundstücken. Die Berne war keine regelmäßig jährlich zu zahlende Abgabe an den Landesherrn, sondern wurde nur in Kriegszeiten und anderen Bedrängnissen des Landes ausgeschrieben. Die Civilprocessse gehörten vor die Gerichtsbarkeit des Priors zu Dybin und seiner Beamten, denen er sie anvertraute. In Bezug auf das